

KREISE UND LANDGERICHTE ZU JAHRESENDE 1840

Karte F 12

von FRIDOLIN DÖRRER

Die Karte zeigt die staatliche Verwaltungsgliederung Tirols zu Jahresende 1840. Der Zeitpunkt wurde gewählt, weil in diesem Jahre zufolge Heimsagung des Landgerichtes Kitzbühel das letzte Patrimonialgericht Deutschiorts in unmittelbare staatliche Verwaltung übergegangen ist. Im Kreis Trient war dieser Zustand schon etwas früher eingetreten. Nur im Kreis Rovereto überdauerten noch 4 Patrimonialgerichte.

Damit war eine jahrzehntelange Entwicklung faktisch zum Abschluss gekommen. Wie oben ausgeführt, war man sich der Mängel der Gerichtsorganisation von 1817 schon damals bewusst, konnte sie aber zufolge der seinerzeitigen rechtlichen und finanziellen Gegebenheiten nicht vermeiden. In der Folge wurde systematisch auf Übernahme der Patrimonialgerichte durch den Staat hingearbeitet und diese allmählich vollzogen, Zug um Zug mit ihr wurde auch die zweckmäßige Umschreibung der Landgerichte möglich und durchgeführt. Ein Vergleich der Karten F 11 (1817) und F 12 (1840) zeigt den erzielten Fortschritt (besonders deutlich im Etschland und am Nonsberg, im Eisack-, Wipp- und mittleren Unterinntal). Die Zahl der Magistratssprengel blieb unverändert (4), die der Landgerichte hingegen verminderte sich von 95 im Jahre 1817 auf 69 im Jahre 1840 (im Kreis Oberinntal 9, Unterinntal 1, Pustertal 12, An der Etsch 11, Trient 15, Rovereto 11). In fast dem ganzen Lande war damit eine Verwaltungseinteilung geschaffen, die zur Grundlage der späteren Bezirksgerichte wurde. Den Landgerichten von 1840 oblagen freilich noch Gerichtsbarkeit und politische Verwaltung.

Im Zuge der Reduzierung und Neubegrenzung der Sprengel 1817- 1840 wurden 5 Gerichtssitze in andere Orte verlegt (Matrei - Mieders, Toblach - Welsberg, Klobenstein - Lengmoos, Mitterlana - Oberlana, Mezzocorona - Mezzolombardo). Da 27 Landgerichte ganz wegfielen, verloren insgesamt 32 Orte ihre Stellung als Landgerichtssitze. Neu dazu kam nur Cembra, war aber als solcher 1840 erst im Entstehen begriffen.

Einzig im Kreis Rovereto bestanden noch vier Patrimonialgerichte, alle zu Lehen an gräfliche Familien ausgegeben: Mori, Ala (beide Gf. Castelbarco), Arco (Gf. Arco) und Nogaredo (Gf. Lodron). Deshalb war im Lagertal auch noch keine großzügige Flurbereinigung möglich: Oberhalb von Rovereto bestand weiterhin die wechselseitige Gerichtsbarkeit über Streubesitz im Nachbarsprengel, nur dass die Rechte von Nomi auf das landesfürstliche Landgericht Rovereto übergegangen waren.

Als Gerichtsnamen hatten sich bis 1840 fast durchwegs die des Hauptortes (Gerichtssitzes) durchgesetzt. Verblieben waren nur die Talschafts- oder Gegendnamen Passer, Sarntal, Taufers, Enneberg, Buchenstein, Ampezzo, Fassa, Primör, Folgaria und Ledental sowie merkwürdigerweise im Amtsgebrauch die historischen Gerichtsnamen Ehrenberg, Sonnenburg, Karneid und Stein am Ritten. In der Praxis setzte sich freilich auch hier zunehmend der Name des Gerichtssitzes durch (Reutte, Wilten usw.). Bezuglich der Namen im italienischen Landesteil gilt das oben zu Karte F 11 Gesagte.

Eine Erklärung erheischt die Darstellung des Landgerichtes Cembra in unserer Karte. Seine Errichtung war zwar verfügt, doch 1840 noch nicht vollzogen. Es wurde zu diesem Zeitpunkt noch von den Landgerichten Lavis und Civezzano verwaltet, wobei der Avisio die Teilungslinie bildete.

Die Verwaltung der Städte Innsbruck, Bozen, Trient und Rovereto sowie der Umgebung der drei letztgenannten entsprach im Prinzip der Regelung von 1817, war jedoch inzwischen durch

besondere Verfügungen genauer festgelegt worden. Die kommunalen Behörden dieser 4 Städte hießen nun „politisch-ökonomische Magistrate“. Gleichgeblieben waren Titel, Funktion und Sprengel der Collegialgerichte. (Eine minimale Sprengeländerung zwischen den Collegialgerichten Innsbruck und Bozen ergab sich durch die Kreisgrenzverschiebung bei Vent.) Auch die Kreise von 1840 entsprachen denen von 1817. Einzig zwischen den Kreisen Oberinntal (Sitz in Imst) und An der Etsch (Bozen) war eine geringfügige Grenzverschiebung eingetreten, indem gelegentlich der Auflösung des Patrimonialgerichtes Kastelbell 1827 Vent dem Landgericht Silz und damit dem Kreis Oberinntal zugeteilt worden war'

Hingewiesen sei schließlich darauf, dass der „Schematismus von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1840“ eine Reihe wertvoller Angaben bietet, die in den meisten anderen Jahrgängen fehlen. So enthält er außer dem alljährlich üblichen Abschnitt über die Kreisämter und Landgerichte (S. 49-78) ein Verzeichnis der Gemeinden und Ortschaften mit Angaben ihres Siedlungscharakters (Stadt, Markt, Dorf, Weiler, zerstreute Häuser) und ihrer Gerichtszugehörigkeit (S. 273-356).

Die Gemeinden sind hier klar als solche ausgewiesen, die zugehörigen Siedlungen ausführlich verzeichnet (bis zu 40 in einer Gemeinde), in etlichen Fällen die Aussage durch zusätzliche Angaben bereichert. Dieses seit 1839 in den amtlichen Schematismen mehrmals erschienene, jeweils auf den neuesten Stand gebrachte, gedruckte Sprengel- und Ortsverzeichnis ist somit in mancher Hinsicht aussagereicher als die von 1817 (siehe oben!), 1849 (Landesgesetzblatt 1850, S. 11-58) und 1854 (Reichsgesetzblatt 1854, S. 459-466).